



Präambel

Der Lübzer Sportverein e.V. bekennt sich als Teil des demokratischen Gemeinwesens im Land Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich zu Toleranz, Weltoffenheit und Demokratie und wendet sich gegen jede Form von Extremismus und fremdenfeindlicher Gewalt.

Er arbeitet parteipolitisch unbeeinflusst bei Wahrung der vollen Selbstständigkeit seiner Mitglieder. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschieden und unabhängig ihrer Herkunft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lübzer Sportverein e.V.“ und hat seinen Sitz in Lübz. Der Verein ist im Vereinsregister des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund und im Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportbünde in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder erkennen die Rechtsprechung dieser Bünde an und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche.
Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den verschiedenen Sportarten im Freizeit-, Gesundheit-, Breiten- und Spitzensport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich
 - Förderung und Heranbildung von Übungsleitern und Trainern.
- (2) Der Sportverein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lübz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der unterschriebene Aufnahmeantrag. Dieser muss die Anerkennung der Satzung und ergänzende Ordnungen des Vereins enthalten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Unterzeichner verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Betreffenden.



- (3) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Grundsätzlich finden diese Entscheidungen monatlich statt. Im Falle der Dringlichkeit kann ein zusätzlicher Termin anberaumt werden. Der Aufnahmeantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende erklärt werden.
 - Durch Tod.
 - Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung weiterhin seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, erlischt die Mitgliedschaft zum festgesetzten Termin der 2. Mahnung mit sofortiger Wirkung.
- (2) Eine Rückzahlung eventuell bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes aktive und fördernde Mitglied hat Beiträge zu zahlen, die in der Beitragsordnung festgesetzt sind. Darüber hinaus zahlen neue Mitglieder eine Aufnahmegebühr, deren Höhe ebenfalls in der Beitragsordnung geregelt ist.
- (2) Die Beitragsordnung sowie darüber hinaus gehend erforderliche Umlagen und Sonderregelungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Nachlässe und die Freistellung von Zahlungen beschließen. Dazu muss der Betroffene einen Antrag an den Vorstand richten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins Sport zu treiben und an entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (2) Ab 16 Jahren haben Mitglieder ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können sich in Vereinsämter wählen lassen, vorbehaltlich der Regelungen für den geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 10 Absatz 1).
- (3) Die Mitglieder haben die von den zuständigen Institutionen erlassenen Sport- und Hausordnungen einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Der geschäftsführende Vorstand
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
- (2) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden sofern der Vereinshaushalt das erlaubt. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand auf Antrag.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Zur rechtskräftigen Vertretung genügt das Zusammenwirken von zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie zwei weiteren Mitgliedern. Es ist möglich die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf maximal neun zu erweitern. Eine Vergabe der Ämter kann im Vorstand selbstständig geregelt werden.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes
 - d. Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands können in Form einer Liste gewählt werden. Im Vorfeld der Wahl fällt die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Anzahl der Positionen des Vorstandes. Die Anzahl des geschäftsführenden Vorstandes bleibt unberührt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ist dies nicht der Fall, erfolgt zwischen den beiden bestplatzierten Kandidaten eine Stichwahl. Für diese Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, außer für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand. Dort ist es notwendig, dass die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Für den Fall, dass das Ausscheiden den geschäftsführenden Vorstand trifft, muss ein neues Mitglied bestimmt werden. Dafür ist es möglich, dass aus dem Vorstand jemand nachrückt oder jemand neues bestimmt wird. Jedes neu bestimmte Mitglied im Vorstand muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.



- (3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 30 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen, im Übrigen bestimmt der Wahlleiter die Art der Abstimmung.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/-r Stellvertreter/-in, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung gilt die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten sowohl der/die erste und zweite Vorsitzende nicht anwesend sein und eine Stimmengleichheit entstehen, wird der Beschluss zurückgestellt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, im sogenannten Umlaufverfahren, beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Einladung dürfen auch Nicht - Mitglieder teilnehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.
- (3) Die erste im Geschäftsjahr stattfindende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie soll im 1. Quartal stattfinden.
- (4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Revisoren
- (5) Mitgliederversammlungen sind außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang in der Sport- und Begegnungsstätte sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Übungsleiter und Trainer sollen die Mitglieder auf die bevorstehende Mitgliederversammlung aufmerksam machen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 100 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Frist von einer Woche.



§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
- (2) Wahlleiter kann jedes stimmberechtigte Mitglied auf Vorschlag werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Der Wahlleiter wird per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Wahlvorgang ist in §10, Abs. 3 geregelt. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Handzeichen gefasst.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenden von dreiviertel der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich in jedem Falle mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Revisoren/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die Wahl verläuft wie in §10, Abs. 3 beschrieben.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen zweimal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Jahreshauptversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/eines Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen. Dieser ist auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.



§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkraftsetzung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.11.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.